

Förderungsrichtlinie des Vereins Kleine Helden – Initiative Frühgeborene und Neugeborene für wissenschaftliche Projekte

„Kleine Helden“

Initiative für Früh- und Neugeborene

Auenbruggerplatz 34/2

A-8036 Graz

Tel. 0316/385-13830

FAX 0316/385-13953

yvonne.leikam@medunigraz.at

www.neonatologie.com/ueber-uns/

Inhalt

1 Förderungsart.....	3
2 Förderungsform.....	3
3 Förderungsausschreibung	3
4 Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze	3
6 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen	4
7 Genehmigung und Auszahlung der Förderung	4
8 Pflichten und Haftung des Förderungsnehmers	5
9 Verwendungsnachweis und Nachweisprüfung	5
10 Rückzahlung bzw. Erlöschen einer Förderung.....	5
11 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	6
12 Allgemeines	6
13 Gerichtsstand	6
14 Inkrafttreten	6

1 Förderungsart

Förderung von Forschungsvorhaben und der damit verbundenen Kosten. (insbesondere Personalkosten, Planungs-, Abwicklungs-, Reise-, Kongress,- und Publikationskosten).

2 Förderungsform

Förderungen in Form von Geldleistungen für Forschungsvorhaben in der Höhe von 10.000,- Euro.

3 Förderungsausschreibung

Es erfolgt einmal jährlich eine Ausschreibung mit einer festgelegten Bewerbungsfrist.

4 Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze

(1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung ist, dass das Forschungsvorhaben an der Neonatologie Graz der Univ. Klinik für Kinder und Jugendheilkunde Graz durchgeführt wird.

(2) Förderungswerber/Förderungswerberin für eine Förderung müssen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Neonatologie Graz der Univ. Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde Graz sein.

(3) Förderungswerber/Förderungswerberin dürfen keine Förderung vom IFN in den beiden davorliegenden Kalenderjahren erhalten haben.

(4) Einhaltung von Good Clinical Practice und der WMA DECLARATION OF HELSINKI in seiner letzten Version sind Grundlage jedes geförderten Forschungsvorhabens.

(5) Ein positives Ethikvotum muss vor Auszahlung einer bewilligten Forschungsförderung vorliegen.

5 Förderungsantrag

(1) Eine Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen (per e-mail) gewährt werden. Es sind die, dafür bereitgestellte Vorgaben zu verwenden (Siehe Anhang 1).

(3) Förderungsanträge haben folgende Angaben/Dokumente zu enthalten:

1. Antragsformular
 - a. Angaben zum/zur Förderungswerber/Förderungswerberin
 - b. Kurzfassung des Forschungsprojektes 300 Wörter in Deutsch
 - c. Zeitplanung des Projektes
 - d. Finanzplanung (Darstellung wofür dieses Geld voraussichtlich benötigt wird)
2. Protokoll des Forschungsvorhabens
3. Wenn bereits vorhanden - positives Ethikvotum
4. Datenschutzerklärung
5. Erklärung, diese Förderungsrichtlinie sowie die Richtlinie für die Abrechnung von Förderungen anzuerkennen und einzuhalten.

6 Prüfung der Förderungsvoraussetzungen

(1) Ein Vorstandsmitglied des Vereins prüft, ob

- a. der Antrag vollständig ist,
- b. die Voraussetzungen erfüllt sind
- c. Förderungswürdigkeit gegeben ist.

(2) Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin aufzufordern, den Antrag zu verbessern. Dabei sind die Gründe für den Verbesserungsauftrag und eine angemessene Frist zur Verbesserung anzugeben. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, gilt der Antrag als zurückgezogen.

7 Genehmigung und Auszahlung der Förderung

(1) Die Beurteilung der eingereichten Forschungsvorhaben erfolgt durch 2 externe (nicht an der Neonatologie Graz tätigen) Gutachter/Gutachterinnen die von einem Vorstandsmitglied des Vereins beauftragt werden.

(2) Die Beurteilung der eingereichten Forschungsvorhaben erfolgt mittels Punkte System, wobei jeweils 1-10 Punkte vergeben werden und 1 die schlechteste und 10 die beste Bewertung ist:

- 1) Originalität/Wichtigkeit des Projektes
- 2) Darstellung des Projektes
- 3) Durchführbarkeit

- (3) Das Projekt mit den meisten Punkten pro Ausschreibung wird gefördert.
- (4) Nach Erhalt der Gutachten werden die Antragsteller/Antragstellerinnen von einem Vorstandsmitglied über die erteilte oder abgelehnte Förderung informiert.
- (2) Die Förderung ist auf ein auf den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin lautendes Konto/Innenauftrag der Medizinischen Universität Graz zu überweisen.

8 Pflichten und Haftung des Förderungsnehmers

- (1) Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin ist verpflichtet, die erhaltene Förderung widmungsgemäß zu verwenden. Dabei sind insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.
- (2) Eventuell erteilte Auflagen und Bedingungen müssen vereinbarungsgemäß erfüllt werden
- (3) Es ist in geeigneter Form auf die Unterstützung durch den Verein hinzuweisen.
- (4) Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin haftet gegenüber dem Verein für.
 - a. die Richtigkeit der Angaben im Förderungsantrag
 - b. die Einhaltung der Förderungsrichtlinie sowie sämtlicher getroffenen Vereinbarungen

9 Verwendungsnachweis und Nachweisprüfung

Ein Verwendungsnachweis ist auf Verlangen des Vereins vorzulegen.

10 Rückzahlung bzw. Erlöschen einer Förderung

- (1) Eine ausbezahlte Förderung ist gesamt oder zum Teil samt Zinsen (Z. 2) vom Förderungswerber bzw. der Förderungswerberin zurückzuzahlen bzw. erlischt eine genehmigte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung, wenn
 - a. die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - b. der Förderungsbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde
- (2) Nach Beendigung des Forschungsvorhabens können Restbeträge vom Förderwerber oder der Förderwerberin Kongress- und Publikationskosten verwendet werden, müssen aber über ein Konto/Innenauftrag der Medizinischen Universität abgerechnet werden

11 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

(1) Der Verein ist ermächtigt, alle im Förderungsansuchen enthaltenen und für die Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten.

(2) Der Verein veröffentlicht den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin, den Förderungsgegenstand und die Höhe der gewährten Förderung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

12 Allgemeines

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch

13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten, die aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis entstehen, ist das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig.

14 Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Anhang 1:

Antragsformular

Angaben zum/zur Förderungswerber/Förderungswerberin

Vorname:

Familienname:

Titel:

Anstellung Neonatologie Graz seit:

Kurzfassung des Forschungsprojektes 300 Wörter in Deutsch

Zeitplanung des Projektes

Finanzplanung (Darstellung wofür dieses Geld voraussichtlich benötigt wird)